



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1998

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	6. 10. 1998	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Verbot des Vereins „Nationale Liste“ (NL), Hamburg	1092
7817	12. 8. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung	1092

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen
5. 10. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 (Wahlausschreibung) 1107
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
16. 9. 1998	Bek. – 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode 1107
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
16. 9. 1998	Bek. – 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses 1108
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
22. 9. 1998	Bek. – 3. Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode 1108

I.**2180****Verbot des Vereins
„Nationale Liste“ (NL), Hamburg**Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
vom 6. 10. 1998 – IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg – A 240/000.45–2/4 – bekannt:

„Die Nationale Liste wurde von der Behörde für Inneres in Hamburg mit Verfügung vom 23. Februar 1995 gem. § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz verboten (s. Bundesanzeiger vom 14. 3. 1995). Diese Verfügung, die auch die Einziehung des Vereinsvermögens beinhaltet, ist nunmehr unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden daher gemäß § 15 Abs. 1 DVO-Vereinsgesetz aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 6. Dezember 1998 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Behörde für Inneres, A 24, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 DVO-Vereinsgesetz ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes gelöscht.“

– MBl. NW. 1998 S. 1092.

7817**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Dorferneuerung**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 8. 1998
– II A 5 – 0228.27227.08.00 –**1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VV/VVG) – Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden. Die Förderung der Dorferneuerung soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.
- 1.2 Zuwendungen werden auch gewährt für die Finanzierung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie dieser Strukturwandel in der Landwirtschaft und die regionale Vermarktung unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Bei landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit Ortsbildprägendem Charakter
 - die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles,
 - der Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist,
 - kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen,
- 2.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen; ausgeschlossen von der Förderung sind Haus- und Bauerngärten,
- 2.3 Instandsetzung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf; ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und auch solche Maßnahmen, bei denen die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich möglich ist; sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge,
- 2.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3,
- 2.5 Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen, sofern sie
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen nicht widersprechen (§ 30 BauGB),
 - in einem Zusammenhang bebauten Ortsteil sich in die Eigenart der Umgebung einfügen (§ 34 BauGB) und
 - im Außenbereich die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB erfüllen,
- 2.6 Aufwendungen für Leistungen von Architekten und Ingenieuren in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.5.
- 2.7 Nicht Gegenstand der Förderung sind
 - 2.7.1 Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden. Bei Maßnahmen nach 2.1 ist eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig,
 - 2.7.2 Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.6.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.1–2.4 sind
 - 3.1.1 Gemeinden,
 - 3.1.2 natürliche und sonstige juristische Personen sowie Personengemeinschaften.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.5 und 2.6 sind

3.2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Keine Zuwendungsempfänger sind

- a) Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- b) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1-2.4

4.1.1 Gefördert werden nur Gemeinden, Ortsteile und Weiler, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist, sowie landschaftsbestimmende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerter Bausubstanz.

4.1.2 Bevorzugt gefördert werden Gemeinden, Ortsteile und Weiler,

- die in den benachteiligten Gebieten liegen,
- für die eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB oder eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NW vorliegt,
- die zur Teilnahme an den Wettbewerben „Unser Dorf soll schöner werden“ gemeldet werden.

Bei den benachteiligten Gebieten ist das Gebietsverzeichnis zugrunde zu legen, das als Anlage 1 den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) vom 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) beigelegt ist.

4.1.3 Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu wahren; Landschaftspläne sind zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie einer Untersuchung zur Dorferneuerung und die darin enthaltenen Feststellungen über die Veränderungen und Gefährdungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten.

4.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.6

4.2.1 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4.2.2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.2.3 Für die zu fördernde Baumaßnahme muss vorliegen

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NW,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW abgegeben hat.

4.2.4 Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Gebäude Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Antragstellung nachweisen und

4.2.5 haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit, der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.2.6 Die baulichen Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das bauliche Ergebnis der Umnutzung ortsbildverträglich ist.

4.3 Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1-2.6 setzt voraus, dass sie auf der Grundlage eines Planes und ggf. unter Anhörung und Beratung der Beteiligten durchgeführt werden. Pläne im Sinne dieser Richtlinien sind

4.3.1 Bauleitpläne,

4.3.2 sonstige Pläne, die die Gemeinde beschlossen bzw. denen sie zugestimmt hat (z.B. aufgrund von Vorschlägen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder gemäß den Satzungen nach §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 6 BauGB, § 86 BauO NW; Gestaltungspläne, Grünordnungspläne).

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen

für Maßnahmen nach Nummer 2.1 je Gebäude und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2: 40 v.H., höchstens 30 000,- DM, in benachteiligten Gebieten höchstens 40 000,- DM; bei Gemeinden (GV) richtet sich der Förderungsrahmen nach Nummer 2.4 VVG.

Bagatelld Grenzen

bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.1:

25 000,- DM,

bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2:

1 000,- DM.

Unbare Eigenleistungen

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können berücksichtigt werden. Die Anrechnung darf 80% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, nicht überschreiten.

Ebenso darf die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.6

Zu den Aufwendungen bis zu 35 v.H. der Kosten, jedoch höchstens 100 000,- DM je Maßnahme; bei Umnutzung zu Wohnzwecken bis zu 25 v.H., jedoch höchstens 80 000,- DM.

5.2.3 Die Zuwendungsempfänger dürfen die gem. der „Deminimis-Regelung“ der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen von 100 000 ECU insgesamt innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung im Amtsblatt EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten.

- 5.2.4 Der Anteil der baren Eigenleistungen an den zuwendungsfähigen Ausgaben muss bei positiven Einkünften bis zu 80000,- DM 20 v.H., bei positiven Einkünften über 80000,- DM bis 100000,- DM 30 v.H. und bei positiven Einkünften über 100000,- DM 40 v.H. betragen.

Bei positiven Einkünften über 100000,- DM bis zu 120000,- DM wird der Zuschusssatz nach Nummer 5.2.2 um 5 Prozentpunkte und bei positiven Einkünften über 120000,- DM um 10 Prozentpunkte gesenkt.

5.3 Bemessungsgrundlage

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten. Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 200 bis 500 und 700 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993); bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der Kostengruppe 200 die Ziff. 211 (z.B. Sichern von vorhandenen Bauwerken, Bauteilen, Bewuchs) und 212 (z.B. Abbrechen vorhandener Bauwerke) der DIN 276.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag
abzüglich

a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben

b) Umsatzsteuer

ergibt die zuwendungsfähige Ausgaben
abzüglich

c) Eigenleistungen gem. den Nummern 5.2.1 und 5.2.4

ergibt die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.

Eine Förderung mehrerer in sich abgeschlossener Fördermaßnahmen eines Antragstellers ist möglich, wobei innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren die in Nummer 5.2.2 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. 6.1 VVG ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

- 6.2 Die Förderung der Umnutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Antragstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Im übrigen erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Maßnahmen nach 2.1 vor Ablauf von 10 Jahren und bei Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 vor Ablauf von 15 Jahren wesentlich geändert werden.

- 6.3 Die Förderung der Umnutzung nach diesen Richtlinien ist auch möglich, wenn dasselbe Objekt nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)“, „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)“, „Richtlinien über die Gewährung

von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)“ und der „Ländlichen Siedlung“ gefördert wurde.

Die Zweckbindungsfristen nach den v.g. Bestimmungen sind zu beachten. Ein evtl. Widerruf dieser Mittel richtet sich nach deren Bestimmungen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendungen sind bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NW, Postfach 4667, 48026 Münster (Bewilligungsbehörde) nach Muster der Anlage 1 zu beantragen.

Gemeinden richten den Antrag über das für sie zuständige Amt für Agrarordnung, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde zur Weiterleitung über das Amt für Agrarordnung an die Bewilligungsbehörde.

- 7.1.2 Das Amt für Agrarordnung leitet den Antrag nach Prüfung sowie evtl. Klarstellung und Koordinierung mit seiner Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

In der Stellungnahme ist ggf. zu bestätigen, dass der Antrag sich auf Maßnahmen in einem benachteiligten Gebiet bezieht.

- 7.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

Bei Vorhaben von Gemeinden

der Plan (Nummer 4.3), ggf. ein Auszug,
die Kostenberechnung.

Bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften

die Planungsunterlagen,

die Kostenberechnung,

eine Bestätigung der Gemeinde, dass das Vorhaben im Rahmen eines Planes (Nummer 4.3) durchgeführt werden soll.

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.5 und 2.6 zusätzlich

die letzten drei vorliegenden Steuerbescheide,

die Baugenehmigung oder der positive Vorbescheid nach § 71 BauO NW,

ggf. der Nachweis der Nutzungsrechte (Nummer 4.2.4),

der Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Nummer 4.2.5).

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Außer dem Antragsteller erhalten der Kreis und die Gemeinde – soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist – und das Amt für Agrarordnung je eine Ausfertigung.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Anlage 2

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung v. 12. 8. 1998 in Kraft. Er tritt am 1. Juli 2003 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 3. 1983 – III B 3 – 228-27227 – (SMBI. NW. 7817) wird aufgehoben.

Anlage 1

An
Landesanstalt für Ökologie,
Bodenordnung und Forsten/
Landesamt für Agrarordnung NW
Postfach 46 67

48026 Münster

über das Amt für Agrarordnung

.....
.....

über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde)

.....
.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ¹

- Betr.: ☐ Förderung der Dorferneuerung (Maßnahmen Ziffern 2.1 - 2.4)
☐ Förderung der Umnutzung (Maßnahmen Ziffern 2.5 - 2.6)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung
(RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12.8.1998 -
II A 5 - 0228.27227.08.00)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung (Name, Vorname, geb. am):	
Ehegatte (Name, Vorname, geb. am):	
Haupt- und Nebenberuf	
Anschrift (PLZ, Ort/Kreis, Straße, Haus-Nr.):	
Telefon:	
Telefax:	
Auskunft erteilt: (Name, Anschrift und Tel./Fax)	
Bankverbindung	Konto-Nr.:
	BLZ:
	Kreditinstitut:

¹ Nichtzutreffendes streichen

2. Maßnahme

Bezeichnung:	
Durchführungszeitraum:	(Jahr des vorgesehenen Beginns/Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)

3. Gesamtkosten**3.1 Förderfähige Gesamtkosten und Zuschusssatz (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.1 - 2.4)**

Lt. Beiliegender Kostenermittlung	
Beantragter Zuschusssatz	
Beantragte Zuwendung	

3.2 Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6)

1.	Gesamtkosten lt. beiliegender Kostenermittlung (ohne Mehrwertsteuer)	 DM
2.	Förderfähige Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)	 DM
3.	abzüglich bare Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen: 20 v.H. bei positiven Einkünften bis zu 80.000 DM 30 v.H. bei positiven Einkünften über 80.000 DM bis zu 100.000 DM 40 v.H. bei positiven Einkünften über 100.000 DM	 DM DM DM
4.	abzüglich unbare Eigenleistungen	 DM
5.	Zuwendungsfähige Ausgaben (Ziffer 2 abzüglich Ziffern 3 und 4)	 DM

3.3 Berechnung des Zuschusssatzes (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6)

	A	B
	Höhe des Zuschusssatzes je Maßnahme	Höhe des Zuschusssatzes bei Umnutzung zu Wohn- zwecken
Bei positiven Einkünften bis zu 100.000 DM	35 v.H.	25 v.H.
Bei positiven Einkünften über 100.000 DM bis zu 120.000 DM (Reduzierung um 5 Prozentpunkte)	30 v.H.	20 v.H.
Bei positiven Einkünften über 120.000 DM (Reduzierung um 10 Prozentpunkte)	25 v.H.	15 v.H.
Beantragter Zuschusssatz:	 v.H.	 v.H.

4. Finanzierungsplan**4.1 Beantragte Zuwendung (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.1 - 2.4)**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit			
	199.			Gesamtkosten:
1	2	3	4	5
Gesamtkosten:				
Eigenanteil:				
Leistungen Dritter (Ohne öffentl. Förderung):				
Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung: durch:				
Beantragte Zuwendung:				

4.2 Beantragte Zuwendung (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6)

Zuwendungsfähige Ausgaben	 DM
Beantragter Zuschusssatz	 v.H.
Beantragte Zuwendung Höchstsatz bei Maßnahmen nach Buchst. A der Ziffer 3.3 (dieses Vordruckes) beträgt 100.000 DM Höchstsatz bei Maßnahmen nach Buchst. B der Ziffer 3.3 (dieses Vordruckes) beträgt 80.000 DM	 DM

4.3 Finanzierungsplan (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit			
Jahr(e) in dem/denen die Maßnahme durchgeführt wird/werden	19..			Gesamtkosten
Zuwendungsfähige Kosten				
Zuwendungsbetrag				

5. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzentration, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.):

7. Erklärungen

7.1 Bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1 - 2.4

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.1.2 er/sie zum Vorsteuerabzug

- ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dieses bei den Ausgaben (Netto-Preise) berücksichtigt wird.

Nur bei privaten Antragstellern anzugeben:

7.1.3 er/sie Eigentümer/-in des zu fördernden Objektes ist

- ☐ Ja
- ☐ Nein (In diesen Fällen ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers vorzulegen)

Nur bei Städten und Gemeinden anzugeben:

7.1.4 die Einverständniserklärungen beigelegt sind, wenn auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.

7.1.5 ein Haushaltssicherungskonzept

- ☐ nicht zu beachten ist.
- ☐ zu beachten ist. Die Maßnahme wird im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt.

7.1.6 bei Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB rechtlich nicht möglich ist.

7.1.7 Beiträge nach KAG

- ☐ erhoben werden und von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abgesetzt wurden.
- ☐ nicht erhoben werden können. Eine Begründung, warum die Erhebung von KAG-Beiträgen rechtlich nicht möglich ist, ist beizufügen.

7.2 Bei Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6

Der Antragsteller erklärt, dass

7.2.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.2.2 er/sie Eigentümer/-in des zu fördernden Objektes ist

- ☐ Ja
- ☐ Nein (In diesen Fällen ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers vorzulegen).

7.2.3 ☐ er/sie Eigentümer(-in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist und dieser Betrieb ein Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ist, welches

* grundsätzlich die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet.

- * die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
- ☐ er/sie Pächter(in) und Landwirt(in) im Sinne von 7.3 dieses Formulars ist und ein Nutzungsrecht von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer für das zu fördernde Gebäude nachgewiesen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt.
- ☐ eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse beigelegt ist.
- ☐ er/sie nicht zu den Personen gehört, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und solche auch nicht beantragt haben.
- ☐ es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um ein Unternehmen handelt, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beträgt.
- ☐ im Antrag keine Aufwendungen (Gewerke) enthalten sind, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme gefördert werden.
- ☐ für die zu fördernde Maßnahme die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NW) vorliegt oder dass bei genehmigungsfreien Vorhaben die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO abgegeben hat.

7.3 Erklärungen zu den Einkünften (Für Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6)

- 7.3.1 ☐ er/sie zur Einkommenssteuer veranlagt wird.
Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen
- im Durchschnitt
- nach den letzten drei Steuerbescheiden DM
- nach dem letzten Steuerbescheid DM
- ☐ die letzten drei Einkommenssteuerbescheide beigelegt sind.
- 7.3.2 ☐ er/sie nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird und erklärt seine positiven Einkünfte und die seines von ihm/ihr nicht getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:
- aus: des Antragstellers des Ehegatten
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger Arbeit
- nicht selbständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung/Verpachtung
- sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG
-
- Summe der positiven Einkünfte

- 7.4 ☐ der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme aus den als Anlage beigefügten Unterlagen hervorgeht.
- 7.5 ☐ innerhalb der letzten drei Jahre im Rahmen der Umnutzung keine Beihilfen (Zuwendungen) von mehr als 100.000 ECU (ca. 180.000 DM) gewährt worden sind (Erklärung zur "Deminimis-Regelung" der EU).

8. Anlagen

8.1 Bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1 - 2.4

Bei Vorhaben von natürlichen und sonstigen juristischen Personen sowie Personengemeinschaften sind beizufügen:

- Kostenberechnung
- Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung, einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
- Lageplan (z.B. Kopie aus Kreiskarte, etc.)
- ggf. Bestätigung des Eigentümers
- Fotos des Objektes

Bei Vorhaben von Städten/Gemeinden sind beizufügen:

- Kostenberechnung
- Übersichtsplan TK 25
- Bestandsplan
- Gestaltungsplan
- Fotos
- Bestätigung zu den KAG-Beiträgen
- Einverständniserklärung von Dritten, sofern auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen

8.2 Bei Maßnahmen nach Ziffern 2.5 - 2.6

- Lageplan (z.B. Kopie aus Kreiskarte, etc.)
- Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung, einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
- Objektpläne
- Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre (in Kopie)
- ggf. Bestätigung des Eigentümers/Nachweis des Nutzungsrechts
- Kostenberechnung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit
- positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NW/Baugenehmigung/Erklärung des Antragstellers nach § 67 BauO NW
- Fotos des Objektes

9. Datenschutz, Kontrollen

9.1 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 9.1.1 die Nachweise über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Antragstellers anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 9.1.2 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Antragstellers zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,

- 9.1.3 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,**
- 9.1.4 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.**
- 9.2 Ich erkläre/Wir erklären, dass**
- 9.2.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 9.1.1 bis 9.1.4 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,**
- 9.2.2 bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1976, zuletzt geändert am 22. 11. 1994 (GV. NW. S. 1064) (SGV. NW. 2010) beruht, dass die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,**
- 9.2.3 bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),**
- 9.2.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,**
- 9.2.5 die Erhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), dass ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,**
- 9.2.6 der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

.....Zuwendungsempfänger den19.....
 Ort/Datum
 Telefon:

An
 Landesanstalt für Ökologie,
 Bodenordnung und Forsten /
 Landesamt für Agrarordnung NW
 Postfach 46 67

48026 Münster

über das Amt für Agrarordnung

über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde) *)

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹

Betr.: Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung / Umnutzung
hier: Mein/Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NW vom, Az.: wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Zuschüsse DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1	Einnahmen	lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung
1.1	Eigenleistung		
1.1.1	unbare Leistungen	 DM	 DM
1.1.2	Barmittel	 DM	 DM
1.2	Zuschüsse für Baumaßnahmen	 DM	 DM
1.3	sonstige Darlehen (Geldgeber angeben)	 DM	 DM
		Summe:	 DM

*) nur bei zusätzlichen Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Denkmalpflege (SMBl.NW. 224)/

1) Nicht zutreffendes streichen

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Lastenberechnung			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistungen)	Mehrwertsteuer DM	förderungsfähiger Betrag
1	2	3	4
2.1.1 Dorferneuerung (Maßnahmen 2.1 bis 2.4 der Richtlinie)			
2.1.1.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter			
2.1.1.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich			
2.1.1.3 Gestaltung von Dorfstraßen, -plätzen einschließlich der Grün- und Freiraumgestaltung			
2.1.1.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinie			
2.1.1.5 Investition insgesamt			

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Lastenberechnung			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistungen)	Mehrwertsteuer DM	förderungsfähiger Betrag
1	2	3	4
2.1.2 Umnutzung (Maßnahmen 2.5 bis 2.6 der Richtlinie)			
2.1.2.1 Investive Maßnahmen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz u.a. für Wohn-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecken			
2.1.2.2 Aufwendungen von Ingenieuren und Architekten			
2.1.2.3 Investition insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)}
1	2	3	4
2.2.1 Dorferneuerung (Maßnahmen 2.1 bis 2.4 der Richtlinie)			
2.2.1.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter			
2.2.1.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich			
2.2.1.3 Gestaltung von Dorfstraßen, -plätzen einschließlich der Grün- und Freiraumgestaltung			
2.2.1.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinie			
2.2.1.5 Investition insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)}
1	2	3	4
2.2.2 Umnutzung (Maßnahmen 2.5 bis 2.6 der Richtlinie)			
2.2.2.1 Investive Maßnahmen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz u.a. für Wohn-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecken			
2.2.2.2 Aufwendungen von Ingenieuren und Architekten			
2.2.2.3 Investition insgesamt			

- 1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

III.1	Mehr-/Minderausgaben 2.2.1 - 2.2.1.5			
III.2	Mehr-/Minderausgaben 2.2.2 - 2.2.2.3			

IV. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, dass
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlussabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf eine Belegliste zusammengefasst.

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

5. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde

II.**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 16. 9. 1998**

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 8. Wahlperiode – findet am 5. 11. 1998 im Sitzungssaal des Hauptausschusses im Rathaus Düsseldorf, Marktplatz 1, 40213 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 16. September 1998

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Krayer

– MBl. NW. 1998 S. 1107.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 7
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. 10. 1998

**Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1999
(Wahlausschreibung)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 9 vom 29. September 1998 (BANz. S. 14490) darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, dem 26. Mai 1999

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung (Knappschaftsältesten) neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 4. Januar 1999 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) erfüllt.

Ich fordere hiermit auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Vorschlagslisten müssen

bis Donnerstag, 12. November 1998, 18.00 Uhr

bei dem Versicherungsträger (Wahlausschuss) eingebracht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 - b) Landesfeuerwehrverbände bei den Feuerwehr-Unfallkassen,
 - c) Versicherte (freie Listen),
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,

b) Arbeitgeber (freie Listen),

3. für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

a) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände,

b) Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte (freie Listen).

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, bei dem Versicherungsträger eine Vorschlagsliste einzureichen.

Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48b oder 48c SGB IV festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung beziehungsweise im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung beziehungsweise im Verwaltungsrat vertreten sind, sowie freie Listen müssen von einer bestimmten, je nach Größe des Versicherungsträgers unterschiedlichen Anzahl von Personen unterzeichnet sein (Unterstützerliste, § 48 Abs. 2 bis 5 SGB IV).

Berechtigt zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste sind Personen, die am Tag der Wahlankündigung (29. Oktober 1997) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 oder der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erfüllt haben (§ 48 Abs. 3 SGB IV). Wurde ein Versicherungsträger nach diesem Tag errichtet oder haben sich mehrere Versicherungsträger nach diesem Tag zu einem neuen Versicherungsträger vereinigt, tritt an die Stelle des Tages der Wahlankündigung der Tag der Errichtung beziehungsweise der Vereinigung.

Jeder Versicherungsträger (Wahlausschuss) teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit, insbesondere

- über die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- über die Wählbarkeit,
- über die im übrigen bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- über die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Essen, den 5. Oktober 1998

Der Landesbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Schürmann

– MBl. NW. 1998 S. 1107.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**2. öffentliche Sitzung
des Wahlausschusses**

Bek. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 25. 9. 1998

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe für die Sozialwahlen 1999 findet am 19. November 1998 im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Raum 324, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Münster, den 25. September 1998

Manfred Schmidt

Stellv. Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBl. NW. 1998 S. 1108.

**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen
Gesetzliche Unfallversicherung**
**3. Sitzung
der Vertreterversammlung**

Bek. der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen v. 22. 9. 1998

Die 3. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

12. November 1998

in der Akademie Klausenhof, Dingden, Klausenhofstraße 100, 46499 Hamminkeln, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 22. September 1998

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Vallentin

– MBl. NW. 1998 S. 1108.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569